

Statuten

der

Sportschützen Bettenhausen



genehmigt an der Mitgliederversammlung vom 01.März 2024 in Bettenhausen
und in Kraft gesetzt am 01.März 2024

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeines	4
	Artikel 1 – Name und Sitz.....	4
	Artikel 2 – Zweck	4
	Artikel 3 – Zugehörigkeit.....	4
II.	Mitgliedschaft.....	5
	Artikel 4 – Mitgliederkategorien	5
	Artikel 5 – Gemeinsame Bestimmungen	5
	Artikel 6 – Aktivmitglied	6
	Artikel 7 – Ehren- und Freimitglied	6
	Artikel 8 – Gönner.....	6
	Artikel 9 – Aufnahme Aktivmitglied	7
	Artikel 10 – Erlöschen der Mitgliedschaft.....	7
III.	Organisation	7
	Artikel 11 – Organe	7
	Artikel 12 – Mitgliederversammlung	7
	Artikel 13 – Zusammensetzung.....	8
	Artikel 14 – Kompetenzen der Mitgliederversammlung.....	8
	Artikel 15 – Eingabe von Anträgen	8
	Artikel 16 – Vorankündigung und Einberufung	9
	Artikel 17 – Ausübung des Stimmrechts.....	9
	Artikel 18 – Abstimmungen.....	9
	Artikel 19 – Wahlen.....	9
	Artikel 20 – Vorstand.....	10
	Artikel 21 – Amtsdauer	10
	Artikel 22 – Voraussetzungen für die Wahl in den Vorstand	10
	Artikel 23 – Kompetenzen.....	10
	Artikel 24 – Vorstandssitzungen.....	11
	Artikel 25 – Revisoren.....	12
	Artikel 26 – Beschlussfassung und Quoren der Organe	12
	Artikel 27 – Vollzug und Protokollierung der Beschlüsse.....	12
IV.	Finanzen	12
	Artikel 28 – Rechnungsjahr.....	12
	Artikel 29 – Einnahmen	13
	Artikel 30 – Ausgaben.....	13

Artikel 31 – Zeichnungsberechtigung.....	13
Artikel 32 – Haftung.....	13
V. Weitere Bestimmungen	13
Artikel 33 – SSV-Vorgaben.....	13
Artikel 34 – Grundlagen Schiesswesen ausser Dienst.....	14
Artikel 35 – Vereinsauflösung.....	14
VI. Schlussbestimmungen.....	14
Artikel 36 – Gleichstellung der Geschlechter	14
Artikel 37 – Aufhebung bisheriger Bestimmungen	14
Artikel 38 – Übergangsbestimmungen.....	14
Artikel 39 – Genehmigung und Inkraftsetzung.....	15

I. Allgemeines

Artikel 1 – Name und Sitz

- 1 Unter dem Namen Sportschützen Bettenhausen besteht ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).
- 2 Die Sportschützen Bettenhausen wurden 1885 gegründet.
- 3 Sein Sitz ist in Bettenhausen/BE
- 4 Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

Artikel 2 – Zweck

- 1 Die Sportschützen Bettenhausen verfolgen folgenden Zweck:
 - a) führt die obligatorischen und freiwilligen ausserdienstlichen Schiessübungen nach den gesetzlichen Bestimmungen des Bundes durch
 - b) fördert den Schiesssport und das Schützenwesen in den Gemeinden Bettenhausen und Thörigen;
 - c) unterstützt Ausbildungs-, Trainings- und Wettkampfmöglichkeiten für Mitglieder und Interessierte;
 - d) organisiert Veranstaltungen, führt Schiessanlässe durch sowie nimmt mit seinen Mitgliedern an angebotenen Wettkämpfen teil;
 - e) bildet Jugendliche und Erwachsene in den vom Verein angebotenen Schiessdisziplinen aus;
 - f) koordiniert die Aktivitäten seiner Mitglieder und unterstützt die entsprechende Aus- und Weiterbildung der Vereinsfunktionäre;
 - g) fördert die Kameradschaft und Geselligkeit und pflegt sein Kulturgut wie seine Traditionen;
 - h) nimmt die Interessen der Mitglieder in den übergeordneten Verbänden und Organisationen des Schiesswesens wahr
- 2 Die Sportschützen Bettenhausen erstellen zur Zweckerreichung Programme, Konzepte und Projekte, setzt diese zielgerichtet mit den für ihn geeigneten Massnahmen wie z.B. Reglementen, Verträgen und Beschlüssen um.
- 3 Zur Durchführung der ausserdienstlichen Schiessübungen steht den Sportschützen Bettenhausen die eigene 300m-Schiessanlage Furthmatten zur Verfügung
- 4 Sie verfolgen keinen wirtschaftlichen Zweck. Erwirtschaftete Mittel werden im Sinne des Vereinszwecks eingesetzt.

Artikel 3 – Zugehörigkeit

- 1 Die Sportschützen Bettenhausen sind Mitglied:
 - a) des Oberaargauer Schiesssportverbandes (OASSV)
 - b) des Berner Schiesssportverbandes (BSSV)
 - c) der USS Versicherungen.
- 2 Unter der Vereinsnummer 1.02.3.04.016 ist der Verein auch indirektes Mitglied des Schweizerischen Schiesssportverbandes (SSV).
- 3 Unter Vorbehalt der Zustimmung der ihm übergeordneten Verbände können sich die Sportschützen Bettenhausen durch Beschluss weiteren Organisationen im Schiesssport

anschiessen oder rechtlich Bindungen eingehen, soweit diese mit dem Vereinszweck vereinbar sind.

II. Mitgliedschaft

Artikel 4 – Mitgliederkategorien

- 1 Die Sportschützen Bettenhausen kennen folgende Mitgliederkategorien:
 - a) Aktivmitglied A; (lizenzierte Schützen)
 - b) Aktivmitglied B; (in einem anderen Stammverein lizenzierte Schützen)
 - c) Aktivmitglied ohne Lizenz; (AoL)
 - d) Ehren- und Freimitglied;
 - e) Gönner
- 2 Die Mitglieder dieser Kategorien verfügen über unterschiedliche in diesen Statuten festgelegte Rechte und Pflichten.

Artikel 5 – Gemeinsame Bestimmungen

- 1 Alle Vereinsmitglieder mit Stimm- und Wahlrecht sind obligatorisch in dem zentralen Verwaltungssystem für das Schiesswesen, die ausserdienstliche Tätigkeiten und die Verbands- und Vereins- Administration (SAT&SSV Admin) zu registrieren und durch den Verein bei der Genossenschaft USS-Versicherungen zu versichern.
- 2 Mit der Mitgliedschaft unterstellt sich jedes Vereinsmitglied den Statuten, Reglementen und Ausführungsbestimmungen dieses Vereins und anerkennt die Beschlüsse der Vereinsorgane. Gleichzeitig anwendbar ist das Regelwerk der diesem Verein übergeordneten Verbände und die Anerkennung deren Beschlüsse. Das gleiche gilt gegenüber dem SSV.
- 3 Das Vereinsmitglied unterstellt sich ebenfalls der Disziplinargewalt der SSV-Rechtspflegeorgane und anerkennt deren Entscheide.
- 4 Die Zustellung an die zuletzt dem Verein gemeldete Anschrift oder E-Mail-Adresse erfüllt den statutenkonformen Versand.
- 5 Ausländer können unter Berücksichtigung der Ausführungsbestimmungen des SSV und der kantonalen und eidgenössischen Gesetze als Mitglieder aufgenommen und zu Schiessanlässen zugelassen werden. Für die Teilnahme an Bundesübungen ist eine Bewilligung der kantonalen Militärbehörde notwendig (Art. 12 der Verordnung des Bundesrates über das Schiesswesen ausser Dienst).
- 6 Angehörige der Armee und weitere Empfänger von Bundesleistungen, welche nur die Bundesübungen absolvieren, sind ohne persönliche Beitragsleistung zum Schiessen derselben zugelassen.
- 7 Schützen, welche nur die Bundesübungen schiessen wollen und für die der Verein kein Anrecht auf Bundesleistungen hat, sind ohne Beitritt zum Schützenverein zuzulassen. Es kann für die Absolvierung der Bundesübungen ein angemessener Unkostenbeitrag verlangt werden.
- 8 Von Nichtmitgliedern, deren freiwillige Tätigkeit sich auf die Teilnahme an Vorübungen zu den Bundesübungen beschränkt, kann ein Unkostenbeitrag erhoben werden. Weitere Verpflichtungen dürfen ihnen nicht auferlegt werden. Wer nur einen Unkostenbeitrag entrichtet, gilt nicht als Vereinsmitglied.

Artikel 6 – Aktivmitglied

- 1 Das Aktivmitglied ist eine natürliche Person, die durch Vorstandsbeschluss als Vereinsmitglied aufgenommen wurde.
- 2 Das Aktivmitglied verfügt über folgende Rechte:
 - a) Versammlungsrechte gemäss Art. 17;
 - b) Informationsrecht über Vereinsgeschäfte;
 - c) Teilnahmerecht an Vereinsveranstaltungen und Trainings sowie an Schiessanlässen des Vereins gemäss Jahresprogramm resp. an Schiesswettkämpfen Dritter gemäss Aufgebot;
 - d) Recht auf Aus- und Weiterbildung gemäss Vorgaben des Kursorganisors.
- 3 Das Aktivmitglied hat folgende Pflichten:
 - a) Angabe der Personalien mit zur Ausübung des Schiesssports relevanten Informationen sowie der aktuellen Wohn- und E-Mail-Adresse;
 - b) Teilnahme an der Mitgliederversammlung und an vom Vorstand beschlossener Fronarbeit;
 - c) Zahlung des jährlichen Mitgliederbeitrags und weiterer finanzieller Verpflichtungen gegenüber dem Verein wie gegenüber den übergeordneten Verbänden;
 - d) Mitwirkungspflichten gemäss Regelwerk und Beschlüssen der zuständigen Personen/Organisationen.
- 4 Minderjährige können mit schriftlicher Zustimmung des Inhabers der elterlichen Gewalt Aktivmitglied werden.

Artikel 7 – Ehren- und Freimitglied

- 1 Ein Ehren- oder Freimitglied ist eine natürliche Person, die diesen persönlichen Titel auf Antrag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung als Anerkennung für geleistete Dienste zugesprochen erhält.
- 2 Der Titel kann vergeben werden, wenn:
 - a) die Person sich während mindestens zehn Jahren zugunsten des Vereins und dessen Zweck aktiv eingesetzt oder
 - b) sich im Schiesswesen durch besondere Verdienste hervorgetan hat.
- 3 Ein Ehren- und Freimitglied hat die gleichen Rechte und Pflichten wie ein Aktivmitglied.
- 4 Das lizenzierte Ehren- und Freimitglied zahlt bis und mit dem 79. Altersjahr die Hälfte des Jahresbeitrages für Aktivmitglieder A. Lizenzierte Ehren- und Freimitglieder ab dem 80. Altersjahr und nicht lizenzierte Ehren- und Freimitglieder jeden Alters zahlen keinen Jahresbeitrag.
- 5 Die Ehren- und Freimitgliedschaft erlischt durch Tod oder Aberkennung durch die Mitgliederversammlung.
- 6 Eine Aberkennung kann erfolgen, wenn sich der Titelträger für den Verein als unwürdig erweist oder dieser den Ruf des Vereins dadurch belastet.

Artikel 8 – Gönner

- 7 Gönner können an den Mitgliederversammlungen teilnehmen. Sie haben dort kein Antrags-, Stimm- und Wahlrecht.

Artikel 9 – Aufnahme Aktivmitglied

- 1 Die Aufnahme als Aktivmitglied A, B oder AoL in den Verein erfolgt mit der Bezahlung des Jahresbeitrages.
- 2 Die Anmeldung zum Eintritt kann mündlich oder schriftlich beim Vorstand erfolgen. Dieser entscheidet über Aufnahme oder Abweisung. Das Rekursrecht der Mitglieder an die Mitgliederversammlung bleibt vorbehalten.
- 3 Mit der Aufnahme bestätigt das Mitglied, dass es die Statuten, Reglemente und Ausführungsbestimmungen des Vereins wie auch dessen Beschlüsse jederzeit anerkennt und dass es sich der Disziplinargewalt der SSV-Rechtspflegeorgane unterstellt und deren Entscheide anerkennt.

Artikel 10 – Erlöschen der Mitgliedschaft

- 1 Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod, soweit diese Statuten nicht etwas anderes für einzelne Mitgliederkategorien bestimmen.
- 2 Der Austritt eines Aktivmitglieds ist jederzeit möglich. Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag geschuldet.
- 3 Ein Vereinsmitglied kann auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden, wenn es:
 - a) den finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt;
 - b) das Regelwerk des Vereins wiederholt verletzt oder dessen Beschlüsse trotz schriftlicher Mahnung nicht Folge leistet;
 - c) das Regelwerk der übergeordneten Verbände wiederholt verletzt oder deren Beschlüsse trotz schriftlicher Mahnung nicht Folge leistet; oder
 - d) sich der Vereinsmitgliedschaft als unwürdig erweist oder den Ruf des Vereins gefährdet.

III. Organisation

Artikel 11 – Organe

- 1 Die Organe des Vereins sind:
 - a) Mitgliederversammlung;
 - b) Vorstand;
 - c) Rechnungsrevisoren.
- 2 Der Vorstand erlässt die notwendigen Reglemente des Vereins und legt die interne Organisation fest.

Artikel 12 – Mitgliederversammlung

- 1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- 2 Sie kann als ordentliche oder ausserordentliche (a.o.) Mitgliederversammlung vom Vorstand einberufen werden.
- 3 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich in der Regel im 1. Quartal statt.
- 4 Verlangen mindestens ein Fünftel der Mitglieder eine ausserordentliche Mitgliederversammlung, so hat der Vorstand diese spätestens sechs Wochen nach

Eingang des schriftlichen Gesuchs und mit den verlangten Traktanden und Anträgen abzuhalten.

- 5 Der Präsident leitet die Mitgliederversammlung, erteilt und entzieht das Wort und kann Störer aus dem Saal weisen.

Artikel 13 – Zusammensetzung

- 1 Die Mitgliederversammlung setzt sich aus folgenden Teilnehmern zusammen:
 - a) Aktivmitglieder;
 - b) Ehren- und Freimitglieder;
 - c) Vorstand;
 - d) Revisoren.
- 2 Der Vorstand kann Gäste einladen. Diese haben keine Versammlungsrechte gemäss Art. 17.
- 3 Die Mitglieder haben persönlich zur Mitgliederversammlung zu erscheinen. Eine Übertragung der Versammlungsrechte ist nicht zulässig.

Artikel 14 – Kompetenzen der Mitgliederversammlung

- 1 Die Mitgliederversammlung verfügt über alle Kompetenzen, die ihr nach Gesetz und nach diesen Statuten zufallen:
 - a) Appell (Festlegen der Beschlussfähigkeit)
 - b) wählt die Stimmenzähler;
 - c) genehmigt die Traktandenliste der ordentlichen oder a.o. Mitgliederversammlung;
 - d) genehmigt das Protokoll der letzten Mitgliederversammlung;
 - e) beschliesst endgültig über die Aufnahme bzw. den Ausschluss von Mitgliedern;
 - f) nimmt den Jahresbericht des Präsidenten zur Kenntnis;
 - g) nimmt die Berichte der Ressortleiter zur Kenntnis;
 - h) nimmt den Bericht der Revisoren zur Kenntnis;
 - i) genehmigt die Jahresrechnung mit Bilanz und Erfolgsrechnung für das abgelaufene Rechnungsjahr;
 - j) genehmigt das Budget für das nächste Rechnungsjahr;
 - k) genehmigt die Mitgliederbeiträge und andere finanzielle Verpflichtungen gegenüber dem Verein;
 - l) entlastet den Vorstand;
 - m) genehmigt das Jahresprogramm;
 - n) entscheidet über die Anträge des Vorstands und der Mitglieder;
 - o) wählt den Präsidenten;
 - p) wählt die übrigen Mitglieder des Vorstands;
 - q) wählt die Revisoren;
 - r) verleiht und aberkennt die Ehren- und Freimitgliedschaft;
 - s) wählt Mitglieder des Vorstands und Revisoren ab;
 - t) genehmigt die Statuten und Reglemente und deren Änderungen;
 - u) genehmigt Mitgliedschaften des Vereins;
 - v) genehmigt eine Fusion oder die Auflösung des Vereins.

Artikel 15 – Eingabe von Anträgen

- 1 Die Mitglieder haben Anträge für die Mitgliederversammlung schriftlich mindestens vier Wochen vor dem Treffen beim Vorstand einzureichen.

- 2 Der Vorstand kann neben den von Mitgliedern verlangten Traktanden weitere Punkte auf die Traktandenliste setzen und Anträge zur Beschlussfassung anfügen.

Artikel 16 – Vorankündigung und Einberufung

- 1 Das Datum und die Zeit der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung steht im Jahresprogramm, welches auch auf der Homepage zu finden ist.
- 2 Der Vorstand beschliesst die Traktandenliste und der Versand der Einladung (Traktandenliste mit weiteren Sitzungsunterlagen) erfolgt mindestens eine Woche vor der Versammlung per Brief oder per E-Mail an die Vereinsmitglieder.
- 3 Die auf diese Weise einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

Artikel 17 – Ausübung des Stimmrechts

- 1 An der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende, stimmberechtigte Mitglied eine Stimme.
- 2 Der Stimmberechtigte hat seine Identität auf Nachfrage des Sitzungsleiters nachzuweisen.
- 3 Ein Vereinsmitglied ist vom Stimmrecht ausgeschlossen, wenn über ein Rechtsgeschäft oder ein Rechtsstreit zwischen ihm, seinem Ehegatten oder einer mit ihm in gerader Linie verwandten Person einerseits und dem Verein andererseits Beschluss zu fassen ist.

Artikel 18 – Abstimmungen

- 1 Über Anträge wird offen abgestimmt, sofern die Mitgliederversammlung nicht etwas anderes beschliesst.
- 2 Es gilt das relative Mehr (grössere Zahl) der abgegebenen Stimmen.
- 3 Bei geheimer Abstimmung gilt die Zahl der abgegeben, gültigen Stimmzettel zur Bestimmung des relativen Mehrs. Leere und ungültige Stimmzettel werden nicht mitgezählt.
- 4 Der Präsident stimmt mit und hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

Artikel 19 – Wahlen

- 1 Wahlen finden offen statt, sofern die Mitgliederversammlung nicht durch einfaches Mehr der anwesenden Stimmberechtigten etwas anderes beschliesst.
- 2 Im ersten Wahlgang gilt das absolute Mehr (mehr als die Hälfte) der abgegebenen Stimmen. Im zweiten und jeweils nachfolgenden Wahlgang gilt das relative Mehr der abgegebenen Stimmen.
- 3 Bei Stimmgleichheit zwischen zwei und mehr Kandidaten für denselben Sitz, findet eine Stichwahl unter diesen Kandidaten statt. Bei nochmaliger Stimmgleichheit gilt das Los des Sitzungsleiters.
- 4 Bei geheimer Wahl gilt die Zahl der abgegebenen, gültigen Wahlzettel zur Bestimmung des absoluten Mehrs. Leere und ungültige Wahlzettel werden nicht mitgezählt.

Artikel 20 – Vorstand

- 1 Der Vorstand ist das ausführende Organ des Vereins und besteht aus mindestens fünf und höchstens elf Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung gewählt sind.
- 2 Folgende Funktionen sind im Vorstand zu besetzen:
 - a) Präsident;
 - b) Vizepräsident;
 - c) Kassier;
 - d) Aktuar;
 - e) Schützenmeister;
 - f) Munitionsverwalter;
 - g) Jungschützenleiter;
 - h) weitere Mitglieder
- 3 Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst. Der Präsident leitet ebenfalls die Vorstandssitzungen und vertritt den Verein.
- 4 Ist der Präsident an der Ausübung seines Amtes verhindert, so übernimmt der Vizepräsident die Stellvertretung.
- 5 Ämterkumulation ist zulässig.
- 6 Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Er hat Anrecht auf Auslagenvergütung unter Vorlegung des Belegs.

Artikel 21 – Amtsdauer

- 1 Die Amtsdauer des Vorstands beträgt vier Jahre.
- 2 Sie beginnt nach Abschluss der Mitgliederversammlung, wo der Vorstand gewählt wurde, und endet mit Abschluss derjenigen Mitgliederversammlung nach vier Jahren.
- 3 Scheidet ein Mitglied während der Amtsdauer durch Tod, Ausschluss oder Rücktritt aus, so wählt die nächstfolgende Mitgliederversammlung ein Vorstandsmitglied für die restliche Amtsdauer.
- 4 Besteht der Vorstand aus weniger als der Hälfte der gewählten Mitglieder, so berufen die Revisoren eine ausserordentliche Mitgliederversammlung ein, bei der Ergänzungswahlen für die restliche Amtsdauer stattfinden.

Artikel 22 – Voraussetzungen für die Wahl in den Vorstand

- 1 Nur Vereinsmitglieder sind in den Vorstand wählbar.
- 2 Wiederwahl ist zulässig.

Artikel 23 – Kompetenzen

- 1 Der Vorstand beschliesst über alle Geschäfte, die gemäss Gesetz und diesen Statuten weder der Mitgliederversammlung noch den Revisoren zugewiesen sind.
- 2 Der Vorstand hat insbesondere folgende Kompetenzen:
 - a) führt die laufenden Geschäfte;
 - b) erlässt die notwendigen Reglemente im Verein;
 - c) bereitet die Geschäfte der Mitgliederversammlung vor und stellt die jeweiligen Anträge;
 - d) erarbeitet das Jahresprogramm;

- e) bezeichnet in Ergänzung zu den Organen diejenigen Funktionen, die es zur Erfüllung des Vereinszwecks benötigt und erlässt dazu ein Pflichtenheft mit den jeweiligen Aufgaben und Kompetenzen;
 - f) bezeichnet die Amtsträger für die vorgenannten Funktionen und setzt diese ab;
 - g) genehmigt Verträge;
 - h) schliesst Kooperationen mit anderen Vereinen und/oder übergeordneten Verbänden ab;
 - i) hat zu allen Geschäften der Mitgliederversammlung das Antragsrecht;
 - j) bestimmt Personen, die den Verein in übergeordneten Verbänden vertreten;
 - k) verfügt für nicht im Budget berücksichtigte Ausgaben über eine einmalige zusätzliche Ausgabenkompetenz von maximal CHF 5'000.00 im Geschäftsjahr.
 - l) Veröffentlicht die Schiessdaten und Zeiten gemäss den ortsüblichen Vorgaben.
- 3 Der Präsident vertritt den Verein nach aussen, er leitet die Versammlungen und Vorstandssitzungen und führt die Oberaufsicht über den Schiessbetrieb. Er erstattet der ordentlichen Mitgliederversammlung einen schriftlichen Jahresbericht. Er führt zusammen mit einem anderen Vorstandsmitglied die rechtsverbindliche Unterschrift des Vereins.
 - 4 Der Vizepräsident ist der Stellvertreter des Präsidenten. Er unterstützt ihn in seinen Funktionen. Seine Unterschriftsberechtigung ist gleich wie die des Präsidenten.
 - 5 Der Kassier verwaltet die Finanzen des Vereins. Er legt der ordentlichen Mitgliederversammlung die Jahresrechnung ab. Gelder, die er nicht zur Regulierung von Verbindlichkeiten des Vereins benötigt, hat er zinstragend anzulegen. Er führt die rechtsverbindliche Unterschrift im Rechnungswesen.
 - 6 Der Aktuar verfasst den Schiessbericht. Er ist verantwortlich für die Führung und Kontrolle der Standblätter und den Eintrag im Schiessbüchlein oder militärischen Leistungsausweis für Angehörige der Armee und Besitzer von Leihwaffen und für die Führung des Mitgliederverzeichnisses.
 - 7 Die Schützenmeister leiten die Bundesübungen und die freiwilligen Schiessübungen gemäss Schiessverordnung. Sie sind insbesondere für die Betreuung der schwachen und unerfahrenen Schützen verantwortlich. Für die Ausbildung gelten die Schiess- bzw. Schiesskursverordnung des VBS.
 - 8 Der Sekretär ist Protokollführer und erledigt die Korrespondenz.
 - 9 Die ESA-, Ordonnanz- oder J&S-Leiter sind zuständig für die Ausbildung, Sicherheit und den Schiessbetrieb.
 - 10 Der Jungschützenleiter ist für die Ausbildung der Jungschützen verantwortlich. Er organisiert und leitet den Jungschützenkurs gemäss den Vorschriften des Bundes. Er erstellt die jeweiligen Berichte und Rapporte.
 - 11 Der J&S-Leiter ist für die Ausbildung im Sportbereich verantwortlich. Er organisiert die Jugendausbildung im Verein.
 - 12 Der Munitionsverwalter besorgt den Bezug, den zusätzlichen Ankauf und die Verteilung der Munition, die Verwertung der Hülsen sowie den Rückschub des Verpackungsmaterials.

Artikel 24 – Vorstandssitzungen

- 1 Der Vorstand trifft sich so oft es die Geschäfte erfordern, aber mindestens dreimal im Rechnungsjahr.
- 2 Der Präsident lädt per Post oder E-Mail zur Sitzung ein. Die Einladung erfolgt mindestens zehn Tage im Voraus und unter Zustellung der Traktandenliste mit allfällig weiteren Sitzungsunterlagen.

- 3 Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Traktanden beim Präsidenten die Einberufung einer Sitzung verlangen. Diese hat innert drei Wochen stattzufinden.
- 4 Bei dringenden Angelegenheiten und sofern kein Vorstandsmitglied eine mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (Post oder E-Mail) gültig.
- 5 Anstelle einer Sitzung kann eine mündliche Beratung und die Beschlussfassung auch per Telefon- oder Videokonferenz durchgeführt werden.

Artikel 25 – Revisoren

- 1 Die Mitgliederversammlung wählt zwei Revisoren für die gleiche Amtsdauer wie den Vorstand.
- 2 Die beiden Revisoren einigen sich auf den Vorsitzenden und verfügen, wenn möglich über Erfahrung im Rechnungswesen.
- 3 Die Revisoren haben Einsichtsrecht in alle Akten und können Vereinsmitglieder befragen.
- 4 Sie prüfen die Jahresrechnung und allfällige weitere Kassen im Verein sowie die Abrechnungen von Vereinsanlässen.
- 5 Sie erstatten der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht und unterbreiten die entsprechenden Anträge zur Beschlussfassung.

Artikel 26 – Beschlussfassung und Quoren der Organe

- 1 Nur ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlungen sowie Sitzungen des Vorstands und der Revisoren sind beschlussfähig.
- 2 Diese dürfen nur über ordnungsgemäss traktandierte Geschäfte beschliessen.
- 3 Bei den Sitzungen des Vorstands muss mindestens die Hälfte der Mitglieder und bei Sitzungen der Revisoren müssen alle Mitglieder anwesend sein, um rechtsgültig Beschlüsse zu fassen.
- 4 Für die Genehmigung der Statuten, einer Fusion des Vereins und die Auflösung des Vereins ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
- 5 Bei Stimmgleichheit bei Abstimmungen fällt der Versammlungs- resp. Sitzungsleiter den Stichentscheid.

Artikel 27 – Vollzug und Protokollierung der Beschlüsse

- 1 Beschlüsse sind im Protokoll festzuhalten. Die Protokolle sind am nächsten Treffen durch das entsprechende Organ zu genehmigen und zu archivieren.
- 2 Ein Beschluss eines Organs tritt sofort in Kraft ausser, das Organ entscheidet anders.
- 3 Für die Organe ist der jeweilige Vorsitzende für den Vollzug zuständig, ausser das Organ entscheidet anders.

IV. Finanzen

Artikel 28 – Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Artikel 29 – Einnahmen

- 1 Der Verein finanziert sich insbesondere durch folgende Einnahmen:
 - a) Mitgliederbeiträge;
 - b) Weitere Einkünfte aus Vereinstätigkeiten;
 - a) Zuwendungen jeder Art.
- 2 Die Mitgliederbeiträge für die jeweiligen Kategorien und der Munitionspreis werden durch die Mitgliederversammlung für das nächstfolgende Geschäftsjahr genehmigt.
- 3 Der Vorstand ist berechtigt, die an übergeordnete Verbände abzuliefernden finanziellen Verpflichtungen den Vereinsmitgliedern weiter zu belasten.
- 4 Die jährlichen Mitgliederbeiträge sind am 31. März zur Zahlung fällig.

Artikel 30 – Ausgaben

- 1 Der Vorstand verwendet die Vereinsgelder gemäss genehmigtem Budget.
- 2 Er kann Ausgabenkompetenzen an Funktionäre und Amtsträger delegieren und betragsmässig festlegen.
- 3 Über vom Vorstand zusätzlich zum genehmigten Budget beschlossene Ausgaben ist an der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht zu erstatten.

Artikel 31 – Zeichnungsberechtigung

- 1 Der Vorstand beschliesst über die Zeichnungsberechtigung im Verein.
- 2 Mit Ausnahme des Bankverkehrs, wo der Kassier bis zu einem vom Vorstand bestimmten Betrag oder für bestimmte Bankgeschäfte einzeln zeichnen kann, gilt Kollektivunterschrift zu Zweien.

Artikel 32 – Haftung

- 1 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.
- 2 Eine persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

V. Weitere Bestimmungen

Artikel 33 – SSV-Vorgaben

- 1 Für das Sportliche Schiessen gelten im Verein die vom SSV erlassenen *Regeln für das sportliche Schiessen* (RSpS).
- 2 Im Weiteren gelten insbesondere im Verein die SSV-Bestimmungen in Sachen:
 - a) Dopingbekämpfung und -prävention;
 - b) Ethik;
 - c) Datenschutz.

Artikel 34 – Grundlagen Schiesswesen ausser Dienst

Für das ausserdienstliche Schiesswesen gelten insbesondere die Gesetzesbestimmungen des Bundes, namentlich die Verordnung des Bundesrates über das Schiesswesen ausser Dienst (SR 512.31), die Schiessverordnung VBS (SR 512.311), die Schiessanlagenverordnung (SR 510.512), die Technischen Belange der Schiessanlagen für das Schiesswesen ausser Dienst (SR 51.065) sowie das Verzeichnis der bewilligten Hilfsmittel zu Ordonnanzwaffen und zu den Bundesübungen zugelassenen Waffen (Form. 27.132); Weiter sind die Ausführungsbestimmungen des SSV für die Zulassung von Ausländern zu berücksichtigen.

Artikel 35 – Vereinsauflösung

- ¹ Die Auflösung des Vereins kann auf Antrag des Vorstandes oder auf Begehren eines Fünftels der stimmberechtigten Mitglieder erfolgen. Die Auflösung erfolgt durch Beschluss von zwei Drittel der an der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- ² Das Vereinseigentum ist dem Gemeinderat Bettenhausen zur Aufbewahrung zu übergeben. Findet innerhalb von 10 Jahren keine Neugründung mit dem in Art. 1 umschriebenen Zweck statt, beschliesst der Gemeinderat über die weitere Verwendung des Vereinseigentums.

VI. Schlussbestimmungen

Artikel 36 – Gleichstellung der Geschlechter

- ¹ Beziehen sich die Begriffe in diesen Statuten auf natürliche Personen, sind Mann und Frau gleichgestellt.
- ² Diese Gleichstellung gilt ebenfalls für alle Reglemente des Vereins.

Artikel 37 – Aufhebung bisheriger Bestimmungen

Diese Statuten ersetzen alle bisherigen Statuten vollständig, soweit die Übergangsbestimmungen nicht etwas Gegenteiliges vorsehen.

Artikel 38 – Übergangsbestimmungen

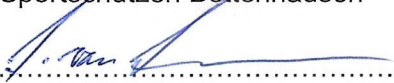
- ¹ Ergeben sich mit der Inkraftsetzung dieser Statuten Widersprüche und Auslegungsfragen zum bisherigen Regelwerk, so entscheidet der Vorstand nach eigenem Ermessen und unter Berücksichtigung von allfälligen Bestimmungen des SSV.
- ² Der Vorstand ist innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten dieser Statuten beauftragt, die bisherigen Reglemente des Vereins an diese neuen Statuten anzupassen und entsprechend in Kraft zu setzen.

Artikel 39 – Genehmigung und Inkraftsetzung

- ¹ Die vorliegenden Statuten wurden am 01.März 2024 an der Mitgliederversammlung des Vereins in Bettenhausen genehmigt.
- ² Sie treten am 01.März 2024 in Kraft unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Oberaargauer Schiesssportverband OASSV und der kantonalen Militärbehörde.

Bettenhausen, 1.März 2024

Für die Sportschützen Bettenhausen



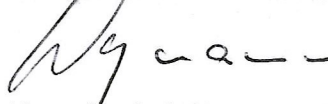
.....
Silvia van Leenen
Präsidentin



.....
Martin Mühlethaler
Aktuar

Genehmigt:

Oberaargauer Schiesssportverband



Utzenstorf, 13. März 2024

Hans-Rudolf Wymann, Präsident

Genehmigt:

Amt für Bevölkerungsschutz, Sport
und Militär des Kantons Bern



Bern, 15. März 2024



Hanspeter von Flüe, Dr. phil. I
Amtsvorsteher